

Vedermann, Dr. Franz, Berlin-Friedenau. Boldmar ist nicht mehr Kommissionär. [Dir.]

†Vödermann, V., Garmisch, »Buntes Haus«. Buch-, Pap.- u. Schreibz. Begr. 1. VII. 1925. (Bayr. Hypotheken- u. Wechselbank, Zweigst. Garmisch. — München 53 493.) Inh.: Frl. Lina Vödermann. Unverlangte Sendungen verboten. Leipziger Komm.: w. Boldmar. [Dir.]

Ludwig's Buchhandlung, Th. Lindau am Bodensee. R. Hoffmann ist nicht mehr Kommissionär. [Dir.]

Wödel, Gustav, Berlin-Steglitz, errichtete in Hersfeld (Hessen), Markt 22, ein Zweiggeschäft. — 361. [B. 261/62.]

†Moderner Kunst-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 68, Ritterstr. 75. Begr. 1911. (Dönhoff 4040. — Commerz- u. Privat-Bank, Dep.-Kasse O., Friedrichstr. 1. — Berlin 10 908; Wien 145 026.) Geschäftsf.: Bernhard Fell. Mitgl. d. B.-V.: Hans Schmidt. Leipziger Komm.: Boldmar. [Dir.]

Neuköllner Bücherstube G. m. b. H., Berlin-Neukölln. Der Geschäftsf. Max Daeché ist verstorben, an seine Stelle trat die bish. Prokur. Frau Liesel Daeché. [Dir.]

Opitz, Hermann (vorm. A. Frerichs), Rorderney, erloschen. [Dir.]

Pause, Fritz, Berlin, wurde in eine G. m. b. H. umgewandelt, die Fritz Pause, Buchvertriebsgesellschaft m. b. H., firmiert. Zu Geschäftsf. wurden Fritz Pause u. Viktor von Struve bestellt. Adresse jetzt: SW 48, Puttkamerstr. 3. — jetzt: Kurfürst 3137. [B. 256.]

Plahn'sche Buchhandlung (A. Schulze), Berlin. Leipziger Komm.: Steinacker. [B. 256.]

Quickborn-Verlag, Hamburg. Hans Ruhe ist als Mitinh. ausgeschieden. Dem Frl. Margaretha Kröcher u. dem Hans Ruhe wurde Ges.-Prokura erteilt. [Dir.]

Hans Scheller Verlag G. m. b. H., Berlin, veränderte sich in Hans Scheller G. m. b. H. Adresse jetzt: Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 32 a. Dr. R. Bornemann u. Kurt von Ludwig wurden zu weiteren Geschäftsf. bestellt. [Dir.]

Schwabe, Ernst, Verlag, Hamburg. Leipziger Komm. jetzt: Fleischer. [B. 257.]

Schweizer, P., Nachf. Beyer & Frommer, Breslau. Leipziger Komm.: Boldmar. [B. 261/62.]

Seybold's Sortiment-Buchhandlung, Fr. Anschach. Komm.: Stuttgart, Koch, Neff & Dettinger. [B. 257.]

Stalling'sche Buchh., G., Oldenburg (Oldenburg), ging 1./X. 1925 ohne Akt. u. Pass. an Hermann Opitz über.

Stechert Co. Inc., J. C., New York (mit Filialen in Paris u. Rom), in Konkurs f. 14./X. 1925. [B. 257.]

†Verlag Germanische Welt, Berlin D 27, Holzmarktstr. 48 a. Verlagsbuchh. Begr. 1./VII. 1925. (23 803.) Inh.: Franz v. Wendrin. Auslieferung in Berlin u. Leipzig. Leipziger Komm.: a. Boldmar. [Dir.]

†Verlag für Kultur und Menschenkunde G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde I, Postfach 11, Wilhelmstr. 16. Begr. 1897. (Lichterfelde 651. — Dresdner Bank, Lichterfelde, Jungfernstieg. — 41 061.) Geschäftsf.: Hugo Vermühlner u. Frau M. Mesdorff. Leipziger Komm.: a. Herbig. [Dir.]

Verlag Ignaz Rippel, Wien. Boldmar ist nicht mehr Kommissionär. [Dir.]

Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Berlin. Adresse jetzt: Berlin-Wannsee, Tristanstr. 19. — jetzt: Wannsee 797. [Dir.]

†Volksbuchhandlung Franz Kögler & Co., Bodenhach (Böhmen). Buch-, Kunst- u. Musikalienvertrieb. Begr. 1./I. 1923. (23. — FA.: Franz Kögler Bodenhach. — Prag 52 953.) Inh.: Franz Kögler. Geschäftsf.: Erwin Wichtrey. Leipziger Komm.: w. Fernau. [Dir.]

†Volksbuchhandlung Kremser & Co., Teplitz-Schönanau (Böhmen), Theresienstraße 18-20. Buch- u. Kunstb. Begr. 15./IX. 1921. (495 c. — FA.: Volksbuchhandlung Teplitz-Schönanau. — Anglo-Tschechoslowakische Bank, Teplitz-Schönanau. — Prag 51 686.) Inh.: Josef Hofbauer, Rudolf Rüdler u. Hans Siart. Prokur.: Vidmar Schäfer. Leipziger Komm.: w. Fernau. [Dir.]

Walf's, Carl, Buch- u. Paph. (Inh. Fr. Elise Kujahl, verw. Walf), Berlin. R. Hoffmann ist nicht mehr Kommissionär. [Dir.]

Wazal, Rudolf, Charlottenburg, erloschen. Die Verlagswerke gingen an Moderner Kunst-Verlag G. m. b. H., Berlin, über. [Dir.]

Wiest, Camill, Dillingen (Saar), ging 1./IV. 1925 käuflich an Ludwig Breunig über, der unter seinem Namen firmiert. Erstere Firma ist erloschen. [Dir.]

Zürn, Albert, Coblenz. R. Hoffmann ist nicht mehr Kommissionär. [Dir.]

Kleine Mitteilungen.

Aufhebung des preistariflichen Zwangs im deutschen Buchdruckergewerbe. — Wie aus einer in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« (Nr. 89) veröffentlichten Bekanntmachung hervorgeht, hat der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins dem Deutschen Buchdruck-Preistarif den Zwangscharakter genommen, und zwar durch Aufhebung — bis auf weiteres — der Ziffer 3 des § 8 der Vereinsfassung. Ziffer 3 lautet: »Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,

3. für seine Person und für das von ihm vertretene Geschäft den jeweilig geltenden, vom Hauptvorstand genehmigten Druckpreistarif innezuhalten, sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durchzuführen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, zur Durchführung des Druckpreistarifs, sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und zur Bekämpfung der Preisschleuderei ihm erforderlich erscheinende Einrichtungen, insbesondere für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung von Entschädigungen, die an die geschädigte Buchdruckerei zu zahlen sind, sowie die Einsetzung von Schiedsgerichten, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden haben, zu beschließen.«

In einer Fußnote zu dieser Ziffer 3 wird bemerkt, daß von dieser Ermächtigung durch Beschluß des Hauptvorstandes vom 25. Januar 1923 Gebrauch gemacht ist. Statt der aufgehobenen Ziffer 3 des § 8 der Vereinsfassung ist diesem Paragraphen, wie aus der Bekanntmachung hervorgeht, folgender Absatz hinzugefügt worden:

»Jedem Mitglied des Vereins wird empfohlen, den jeweils geltenden, vom Hauptvorstand genehmigten Druckpreistarif innezuhalten, sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durchzuführen.«

Des weiteren besagt die Bekanntmachung, daß die bisherigen auf Grund des Beschlusses des Hauptvorstandes vom 25. Januar 1923 eingesetzten Beschwerdeämter als Einigungsämter umzugestaltet sind. Nach § 41 der Satzung des D. B.-V. waren die Beschwerdeämter und das Zentral-Beschwerdeamt Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Vereinsmitglieder waren den Entscheidungen der Beschwerdeämter bzw. des Zentral-Beschwerdeamts unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges unterworfen. (Infolge der vorzunehmenden Umwandlung der Beschwerdeämter in Einigungsämter ist eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen den Deutschen Buchdruck-Preistarif oder ein Ausschluß aus dem D. B.-V. aus diesem Grunde anscheinend nicht mehr durchführbar. Kommt eine Einigung bei preistariflichen Streitigkeiten nicht zustande, so entfällt vermutlich jede weitere Exekutive.)

In einem in der gleichen Nummer der »Zeitschrift« erschienenen Artikel wird zu dieser Bekanntmachung Stellung genommen und einleitend auf die am 2. November 1923 erlassene Kartellverordnung verwiesen. Unter Bezugnahme auf das Wirtschaftsministerium, das in letzter Zeit mit Vertretern des D. B.-V. wiederholt Besprechungen hatte, wird ausgeführt, daß das Wirtschaftsministerium, das mit der Durchführung der Kartellverordnung betraut sei, gesunde, preisbildende und gewerbeschützende Bestimmungen mit preistreibenden Kartellvorschriften verwechselt. Man kämpfe hier gegen irrtümliche Ansichten ohne Aussicht auf Verständnis. Jetzt auf einmal glaube das Wirtschaftsministerium, diesem zu Ruh und Frommen seiner Kundschaft geübten Brauch (Beschaffung wirtschaftlicher Erleichterungen, u. a. durch strenge Durchführung des Preistarifs) auf Grund des Kartellgesetzes entgegenzutreten zu müssen. Wörtlich heißt es dann u. a.: »Da nach allem, was vorausgegangen war, angenommen werden mußte, daß das Wirtschaftsministerium für den Wert, den der Deutsche Buchdruck-Preistarif für Buchdrucker und Verbraucher hat, kein Verständnis aufbringen wird, hat der Deutsche Buchdrucker-Verein beschlossen, den Zwang auf den Preistarif bis auf weiteres aufzuheben. Die jetzigen Sätze, deren Berechtigung vom Hauptvorstand erneut nachgeprüft worden ist, sind so naturnotwendig, daß sie auch ohne ausdrückliche Bindung von unsern Mitgliedern aufrecht erhalten werden müssen. . . . Längere Beziehungen zwischen dem Buchdrucker und seinem Auftraggeber können selbstverständlich auch besonderes Entgegenkommen zeitigen. . . .« — Am Schlusse des Artikels wird der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die vom Hauptvorstand beschlossene Maßnahme von allen Mitgliedern